Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2013 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 170.619.712,00 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,20 ausgeschüttet.

Den ehemaligen Inhabern von Partizipationsscheinen, die über einen Dividendenanspruch verfügen, wird für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 07.08.2013 eine Dividende von 8% auf das Nominale ausgezahlt.

Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre wird – abweichend von Punkt 23.4 der Satzung, welcher die Auszahlung der Dividende 10 Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung vorsieht - fünf Bankarbeitstage nach der Hauptversammlung, sohin am 28. Mai 2014, erfolgen.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Die Auszahlung der Dividende an die ehemaligen Inhaber von Partizipationsscheinen erfolgt gemäß den Bedingungen der Partizipationsscheine 10 Bankarbeitstage nach Abhaltung der Hauptversammlung, sohin am 5. Juni 2014.

Aus eigenen Partizipationsscheinen stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

# **BESCHLUSS**

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2013 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 537.317,-- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Das daneben auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird mit EUR 1000,- pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.

#### **ERLÄUTERUNG**

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2012 ist die Vergütung niedriger, da aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Werner Tessmar-Pfohl nach der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 und der Zurücklegung des Mandats durch Frau Dr. Theresa Jordis am 29. Juli 2013 auch die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder geringer war als im Geschäftsjahr 2012.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

- 1. Die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wird von neun auf elf erhöht.
- 2. Frau Dr. Elisabeth Bleyleben-Koren, Frau Mag. Bettina Breiteneder, Herr Dr. Gunter Griss, Herr Mag. Jan Homan, Frau Dr. Elisabeth Krainer Senger-Weiss, Herr Juan María Nin Génova und Herr Dipl. Ing. Mag. Friedrich Rödler werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

#### **ERLÄUTERUNG**

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Punkt 15.1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung am 16. Mai 2013 aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Nach Zurücklegung des Mandats durch Frau Dr. Theresa Jordis am 29.07.2013 besteht der Aufsichtsrat gegenwärtig aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 21. Mai 2014 laufen die Funktionsperioden von Frau Mag. Bettina Breiteneder, Herrn Mag. Jan Homan, Herrn Juan María Nin Génova und Herrn Dipl. Ing. Mag. Friedrich Rödler aus.

In der kommenden Hauptversammlung am 21. Mai 2014 wären fünf Mitglieder zu wählen um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nach der Wahl in der letzten Hauptversammlung am 16. Mai 2013 von neun Personen wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt jedoch vor, die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder auf elf zu erhöhen, sodass in der kommenden Hauptversammlung am 21. Mai 2014 sieben Mitglieder gewählt werden sollen.

Frau Mag. Breiteneder, Herr Mag. Homan und Herr Dipl. Ing. Mag. Rödler sind seit 2004 Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Nin Génova gehört seit 2009 dem Aufsichtsrat an. Herr Mag. Rödler bekleidet seit 15.05.2012 das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Kandidaten haben sich bereit erklärt, neuerlich für eine Wahl zur Verfügung zu stehen.

Die als neues Mitglied vorgeschlagene Kandidatin Frau Dr. Bleyleben-Koren war von 1997 bis 2010 (seit 1999 als stellv. Vorsitzende) Mitglied des Vorstands der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und hat in dieser Funktion die Zusammenarbeit mit den Sparkassen im Rahmen des Haftungsverbundes sowie die Positionierung der Erste Bank als starke Retailbank vorangetrieben.

Der vorgeschlagene Kandidat Herr Dr. Griss ist seit 1975 Senior-Partner der Grazer Rechtsanwaltskanzlei Griss & Partner. Herr Dr. Griss ist seit mehreren Jahren stellvertretender Vorsitzender im Aufsichtsrat der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG und verfügt somit über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen im österreichischen Sparkassensektor. Mit Herrn Dr. Griss würde nach dem Ausscheiden von Dr. Werner Tessmar-Pfohl im Jahr 2013 wieder ein Vertreter der österreichischen Sparkassen in den Aufsichtsrat einziehen.

Die Kandidatin Frau Dr. Krainer Senger-Weiss ist Rechtsanwältin in Wien sowie eingetragene Rechtsanwältin in New York, und kann aufgrund ihrer juristischen Fachkenntnis und internationalen Erfahrung einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Aufsichtsrats leisten.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Ermittlung von Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen ("EBA-Leitlinien"), dem FMA-Rundschreiben Eignungsprüfung Geschäftsleitern, zur von Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen ("FMA-Rundschreiben") sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Aufsichtsratsmitgliedern Eignungsbeurteilung von ("EGB-Richtlinie") Eignungsbeurteilungen der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Bei diesen Eignungsbeurteilungen hat der Nominierungsausschuss die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die erforderliche Erfahrung der vorgeschlagenen Kandidaten berücksichtigt und dabei die Governancekriterien beachtet. Der Nominierungsausschuss ist bei sämtlichen Kandidaten zu einer positiven Beurteilung gekommen und hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung die Wahl und Wiederwahl der genannten Kandidaten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.

Bei der Auswahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten wurden die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt. Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG in Verbindung mit § 41 Abs 4 Zif 3 BWG abgegeben, welche auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

# **ERLÄUTERUNG**

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

 Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2010 in dem bisher nicht ausgenützten Ausmaß

#### sowie

- 2. Ermächtigung des Vorstands, bis 21. Mai 2019 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats - allenfalls in mehreren Tranchen - in der Höhe von bis zu Worten: EUR 171.800.000 (in Euro einhunderteinundsiebzig achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 85.900.000 (in Worten: fünfundachtzig Millionen neunhunderttausend) auf Inhaber stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss),
  - a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt EUR 43.000.000 (in Worten: Euro dreiundvierzig Millionen) nicht überschreiten; und/oder

### b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt.

Diese Maßnahmen können auch kombiniert werden. Jedoch darf der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, und auf Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 21. Mai 2014 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert worden sind, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.800.000 (in Worten: Euro einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in Punkt 5. der Satzung bestehende genehmigte Kapital. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 5. gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen geändert.

### **BEGRÜNDUNG**

Die Erste Group Bank AG will sich die Möglichkeit schaffen, allfällige zukünftige Kapitalanforderungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen teilweise oder zur Gänze im Wege von Kapitalerhöhungen erfüllen zu können. Darüber hinaus soll weiteres Wachstum gewährleistet werden, wozu der Erwerb anderer Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erforderlich sein könnte. Für beide Zwecke wird die Ausstattung der Gesellschaft mit zusätzlichem Eigenkapital erforderlich sein.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 wurde ein sogenanntes Genehmigtes Kapital beschlossen, indem der Vorstand ermächtigt wurde bis 12. Mai 2015 das Grundkapital – auch in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 200.000.000,-- zu erhöhen.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand im Jahr 2011 in mehreren Tranchen Gebrauch gemacht, indem er für 2011 die Erhöhung des Grundkapitals um insgesamt EUR 24.601.756,-- beschlossen hat. Ebenfalls auf diese Ermächtigung gestützt hat der Vorstand im Jahr 2012 eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 7.602.770,-- beschlossen, weiters im Jahr 2013, in dem der Vorstand die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 70.462.706,-- beschlossen hat. Alle Erhöhungen erfolgten mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Infolgedessen ist einerseits das ursprünglich genehmigte Volumen von EUR 200 Mio. rund zur Hälfte ausgenützt worden; andererseits endet die oben genannte Ermächtigung des Vorstands mit 12. Mai 2015.

Um dem Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll ein neues Genehmigtes Kapital im oben genannten Volumen und mit einer neuen Laufzeit von fünf Jahren beschlossen werden. Das bisherige Genehmigte Kapital ist im nicht ausgenützten Ausmaß aufzuheben.

In der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre teilweise (bis EUR 43.000.000, dies entspricht rund 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft) auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt.

Ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung soll der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität in Bezug auf künftige Kapitalanforderungen, die sich aufgrund neuer gesetzlicher oder sonstiger regulatorischer Regelungen oder Änderungen der wirtschaftlichen Situation ergeben können, verschaffen.

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ganz oder teilweise auszuschließen. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anleihen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.

Jedoch darf der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, und auf Aktien, die zur Gewährung von Umtauschoder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 21. Mai 2014 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert werden, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.800.000 (dies entspricht knapp 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft) nicht überschreiten. Die Ermächtigung des Vorstands soll damit – unter Einrechnung aller zur

Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (gemäß Punkt 8.3 der Satzung) ausgegebenen Aktien – auf ein Aktienvolumen von EUR 171.800.000, dh insgesamt knapp 20 % des aktuellen Grundkapitals, beschränkt sein, was internationalen Empfehlungen entspricht.

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Begebung von Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird verwiesen.

Im Hinblick auf die angeführte Beschlussfassung ist eine Änderung der Satzung in Punkt 5. erforderlich. Die Satzung wird unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Die Satzung wird umfassend gemäß beiliegender Satzungsgegenüberstellung abgeändert.

# **BEGRÜNDUNG**

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen einerseits der Klarstellung gewisser Textpassagen bzw. der wörtlichen Anpassung an den Gesetzestext, andererseits der Verschlankung der Satzung insgesamt. Insgesamt wurden Regelungen betreffend Aufgaben und innere Ordnung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse – soweit gesetzlich erlaubt - aus der Satzung entfernt, da diese Bestimmungen im Sinne der Organisationsautonomie des Aufsichtsrats Inhalt der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse sind und nunmehr ausschließlich in diesen geregelt werden sollen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen in der Präambel zum Thema Spaltung im Jahr 2008 bzw. in Punkt 4.3. der Satzung betreffend den im Jahr 2004 beschlossenen Aktiensplit vervollständigen die gesellschaftsrechtliche Historie der Satzung.

Die Vorziehung des Bauspargeschäfts vor das Investmentgeschäft in Punkt 2.1. der Satzung wurde vorgenommen, um dem Aufbau des § 1 Bankwesengesetz zu folgen.

Punkt 5 der Satzung zum Thema Genehmigtes Kapital wurde entsprechend dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 abgeändert.

In Punkt 6 der Satzung (Bedingtes Kapital) wurden die ehemaligen Punkte 6.1.2 bis 6.1.11 zusammengefasst, so dass nunmehr das gesamte Nominale der im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungs- und Managementoptionenprogrammen in den Geschäftsjahren 2002 bis 2011 gezeichneten Aktien angeführt wird.

Im nunmehrigen Punkt 6.1.2 wurde zur leichteren Nachvollziehbarkeit des gesamten Punkt 6 ein Hinweis auf die im Jahr 2004 durchgeführte Kapitalberichtigung eingefügt.

Die Änderungen in Punkt 8 der Satzung zum Thema Eigenmittelfinanzierung und sonstige Finanzierungsformen sind Umformulierungen bzw. Klarstellungen.

Die Bestimmung des Punktes 8.4. zum Thema "Partizipationskapital" wurde gestrichen, da das Partizipationskapital im Jahr 2013 eingezogen wurde und es somit dieser Satzungsbestimmung nicht mehr bedarf.

Die Formulierung von Punkt 9.1 das Stimmrecht betreffend wurde an den Gesetzestext angepasst.

Die Streichung der Paragraphennummer zur Gewerbeordnung in 12.4.1 betreffend die persönlichen Voraussetzungen des Vorstands wird vorgenommen, um die Notwendigkeit einer Satzungsänderung aufgrund einer neuen Gesetzesversion bzw. der Änderung der entsprechenden Paragraphennummer zu vermeiden.

Die Änderung in Punkt 15.2 zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie seines/seiner Stellvertreter(s) ist einerseits eine Klarstellung und (wörtliche) Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen, andererseits ergibt sich daraus auch eine inhaltliche

Änderung. Der Aufsichtsrat wählt verpflichtend nur mehr einen (statt bisher zwei) Stellvertreter des Vorsitzenden. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, auch mehr als einen Stellvertreter zu wählen.

Die gestrichenen Punkte 15.6 und 15.7 zur Ausschussbildung wurden in den Punkt 16 der Satzung (Aufgaben des Aufsichtsrats) verschoben.

Die Ergänzung in Punkt 16.1, wonach der Aufsichtsrat mit dem Vorstand die strategischen Ziele und die internen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu erörtern hat und deren Umsetzung durch den Vorstand zu überwachen hat, wurde aufgrund der neuen Bestimmung des § 28a Abs. 2c BWG aufgenommen.

Die Bestimmungen der Punkte ab 16.2.1 bzw. des Punktes 17 betreffen die Aufgaben und die innere Ordnung des Aufsichtsrats und wurden – soweit gesetzlich zulässig - gestrichen. Der Inhalt dieser gestrichenen Bestimmungen findet sich nunmehr ausschließlich in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse.

Die Ergänzung in Punkt 22.1 zur Staatsaufsicht dient ebenso wie die Ergänzung in Punkt 23.3 zur Dividendenberechtigung von Aktien der Klarstellung.

Die Umformulierung in Punkt 22.2 soll verhindern, dass eine Änderung der entsprechenden Bestimmung im Bankwesengesetz automatisch die Notwendigkeit einer Satzungsänderung mit sich bringt.